

Inhaltsverzeichnis

1. Schäden an geliehenen medizinischen Geräten
2. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder
3. Geringfügige Beschäftigung
4. Sachschäden an Einrichtungsgegenständen der Rehabilitations- / Kurklinik

Diese Besonderen Bedingungen gelten ergänzend zu den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Allgemeiner Teil (SVPS-AT) und den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht (SVPS-PH).

1. Schäden an geliehenen medizinischen Geräten

Mitversichert ist die Beschädigung, die Vernichtung oder der Verlust von elektrischen medizinischen Geräten (z. B. EKG-Geräte, Blutdruckmessgeräte, Dialysegeräte, Reizstromgeräte sowie Hilfsmittel wie Hörgeräte, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die Ihnen zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden. Die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall. Sie haben von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen. Besteht Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen für den SV PrivatSchutz - Privathaftpflicht Top (SVPS-PH-T), so werden die Höchstersatzleistungen dieser Ziffer und die des Abschnitts B Ziffer 12.9 SVPS-PH-T addiert. Den Selbstbehalt von 150 EUR haben Sie in diesem Fall nur einmal zu tragen.

2. Schäden durch deliktunfähige Enkelkinder

Wenn Sie es wünschen leisten wir auch dann Schadenersatz, wenn eine Haftung wegen fehlender Deliktsfähigkeit Ihrer Enkelkinder während der Betreuung durch Sie nicht gegeben ist. Die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall.

Wir leisten nicht, wenn

- der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war, oder
- von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangt werden kann, oder
- ein anderer Versicherer (z. B. Sachversicherung oder Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist. Wir übernehmen jedoch daraus entstehende Vermögensnachteile (z. B. Selbstbehalt oder Schadenfreiheitsrabattrückstufung) bis zur Höchstersatzleistung.

3. Geringfügige Beschäftigung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 SGB, viertes Buch (IV). Dies gilt nicht, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist. Die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall. Sie haben von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

4. Sachschäden an Einrichtungsgegenständen der Rehabilitations-/Kurklinik

Mitversichert ist die Beschädigung von mobilen Einrichtungsgegenständen in Rehabilitations- und Kurkliniken. Die Höchstersatzleistung beträgt 20.000 EUR je Versicherungsfall. Sie haben von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.